

## 810.11

### **Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte (Änderung)**

(vom 4. Juni 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 12. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Entschädigungen für einzelne Verrichtungen

§ 3. Für die einzelnen Verrichtungen bemisst sich die Entschädigung nach dem Tarmed und dem SUVA-Taxpunktwert.

Vollamtliche Bezirksärzte und Adjunkte

§ 6. Angestellte des Kantons mit einem vollen Pensum, die auch bezirksärztliche Aufgaben erfüllen, beziehen lediglich Entschädigungen gemäss § 3. Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts bleiben vorbehalten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:  
Huber Hirschi